**Ev. Kita und Familienzentrum St. Peter-Ording, Tating und Tümlauer Koog**

| Gruppen | Anzahl | Alter der Kinder | Plätze pro Gruppe | Plätze gesamt |
|---|---|---|---|---|
| Kindergarten | 5 | 3 Jahre bis Schuleintritt | 20 | 100 |
| Krippe | 5 | 1 Jahr bis 3 Jahre | 10 | 50 |
| Hort | 2,5 | 1. Klasse bis 4. Klasse | 25 | 69 |
| Naturgruppe | 1 | 3 Jahre bis Schuleintritt | 16 | 16 |

1. Die Kita hat gem. § 18 KiTaG ein schriftlich festgelegtes, öffentlich zugängliches Aufnahmeverfahren.

2. Einzugsbereich sind die Gemeinden St. Peter-Ording, Tating und Tümlauer Koog

3. Kinder können ab der Geburt in die Anmeldeliste der evangelischen Kindertagesstätte eingetragen werden. Diese Voranmeldung kann über das Onlineportal (Kita- Portal) oder in der Kindertagesstätte erfolgen. In beiden Fällen muss der persönliche Kontakt zur Kindertagesstätte hergestellt werden. Die Erziehungsberechtigten bekommen einen Nachweis über den Eintrag in die Anmeldeliste sowie eine Kopie des Aufnahmeverfahrens.

4. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli (unabhängig von evtl. Ferienzeiten). Das Aufnahmeverfahren beginnt am 01. März eines jeden Jahres, ab diesem Zeitpunkt ist die Anmeldeliste für das kommende Kindergartenjahr geschlossen.

5. Die Aufnahme der Kinder geschieht nach den folgenden Kriterien:

**5.1 Kindergartenplätze (Ü3): Kiga- und Naturgruppe halbtags**

1. Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita
2. Wechsel aus der Krippengruppe
3. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita)
4. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)

**5.2 Kindergartenplätze (Ü3): Ganztagsgruppen**

1. Berufstätigkeit oder Ausbildungsmaßnahmen eines alleinerziehenden Elternteils
2. Berufstätigkeit oder Ausbildungsmaßnahmen beider Elternteile
3. Dringende Notwendigkeit eines Ganztagesplatzes aufgrund des sozialen Hintergrundes

**5.3 Krippenplätze (U3)**

In der Krippengruppe sollten maximal vier Kinder unter 1 Jahren betreut werden. Falls freie Plätze bestehen und es kein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf der Anmeldeliste gibt, das aktuell einen Platz benötigt, können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.

1. Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita
2. Alleinerziehende, die die Kriterien nach S 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllen
3. Erziehungsberechtigte, die beide die Kriterien nach S 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllen

4. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita)
5. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)

Sobald ein Kind drei Jahre alt wird, wechselt es von der Krippen- in die Kindergartengruppe, sofern Plätze frei sind, spätestens am Ende des Kiga-Jahres.

**5.3 Hortplätze (Ü3)**

1. Wohnsitz im Einzugsbereich des Schulverbandes Eiderstedt
2. Berufstätigkeit oder Ausbildungsmaßnahme eines alleinerziehenden Elternteils
3. Berufstätigkeit oder Ausbildungsmaßnahmen beider Elternteile
4. Dringende Notwendigkeit des Hortbesuches aufgrund des sozialen Hintergrundes

6. Das Vorliegen der Voraussetzungen im Verfahren ist ggf. schriftlich nachzuweisen.

7. Die Erziehungsberechtigten bekommen schriftlich eine Platzzusage mit einer zweiwöchigen Frist, den Platz verbindlich schriftlich zu bestätigen.

8. In der ersten Beiratssitzung im Kalenderjahr gibt der Träger den aktuellen Belegungsstand zum nächsten Kindergartenjahr wieder.

9. Die verlängerte Eingewöhnungszeit bei den Krippenkindern gilt nicht als Hinführung. Für die Eingewöhnungszeit in der Krippengruppe gilt ab dem ersten Tag der reguläre Elternbeitrag der Krippengruppe.

10. Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf unterliegen den gleichen Aufnahmekriterien.

11. Gem. § 18 Abs. 6 KiTaG muss vor der Aufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen enthält, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.

12. Im laufenden Kindergartenjahr können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies geschieht nach den oben benannten Kriterien.

13. Die Eltern erhalten nach der Ablauffrist zeitnah Bescheid über den Aufnahmetermin Dieser Termin ist der spätmöglichste Termin der Aufnahme. Er kann sich höchstens nach vorne verschieben. Nach der Platzzusage besteht eine zweiwöchige Frist, den Platz verbindlich schriftlich zu bestätigen.

Dieses Aufnahmeverfahren wurde gem. § 32 Abs. 2 KiTaG am 28.11.2024 im Kita-Beirat empfohlen und vom Ev. Kita-Werk am 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

01.01.2025
Datum

Christian Kohnke (Leiter Ev. Kita-Werk)

Aufnahme des Kindes in die Anmeldeliste am: _____

_____
Unterschrift